

Übersicht der Gesellschaftsformen



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	GmbH
Gesetzliche Grundlage		OR 552 ff.	OR 620 ff.	OR 772 ff.
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich
Gründer	Nur eine Person	Mind. 2 natürliche Personen	Mind. 3 natürliche oder juristische Personen	Mind. 2 natürliche oder juristische Personen
Gründungskosten	Grundsätzlich keine evtl. Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregister-eintrag: ca. CHF 200.00	Grundsätzlich keine evtl. Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregistereintrag: ca. CHF 200.00	Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregisteramt: ca. CHF 1'000.00 Notar/Urkundsperson: ca. CHF 600.00 Emissionsabgabe von 1%, falls Gesellschaftskapital grösser als CHF 250'000.00 ist	Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregisteramt: ca. CHF 1'000.00 Notar/Urkundsperson: ca. CHF 500.00 Emissionsabgabe von 1%, falls Gesellschaftskapital grösser als CHF 250'000.00 ist
Handelsregister-eintrag	Grundsätzlich keine Eintragung, jedoch vorgeschrieben ab CHF 100'000.00 Umsatz pro Jahr.	Vorgeschrieben, die Kollektivgesellschaft entsteht allerdings bereits mit dem Gesellschaftsvertrag.	Vorgeschrieben, die AG entsteht erst mit dem HR-Eintrag.	Vorgeschrieben, die GmbH entsteht erst mit dem HR-Eintrag.

Übersicht der Gesellschaftsformen



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	GmbH
Buchführungs- pflicht	Ab CHF 100'000.00	Ja	Ja	Ja
Rechtspersönlich- keit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit, wird jedoch in vielen Bereichen wie eine juristische Person behandelt (d.h. die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden).	Ab Eintrag im Handelsregister.	Ab Eintrag im Handelsregister.
Firma	Frei wählbar mit Zusatz Familienname (zwingend).	Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz (z.B. „& Cie“ oder „& Co“).	Schach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Bei Familienname ist der Zusatz „AG“ zwingend.	Sach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Zusatz „ GmbH“ ist zwingend.
Grundkapital	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.	Mind. CHF 100'000.00 wovon 20%, mind. Aber CHF 50'000.00 einbezahlt sein müssen.	Mind. CHF 20'000.00 wovon mind. 50% einbezahlt sein müssen.

Übersicht der Gesellschaftsformen



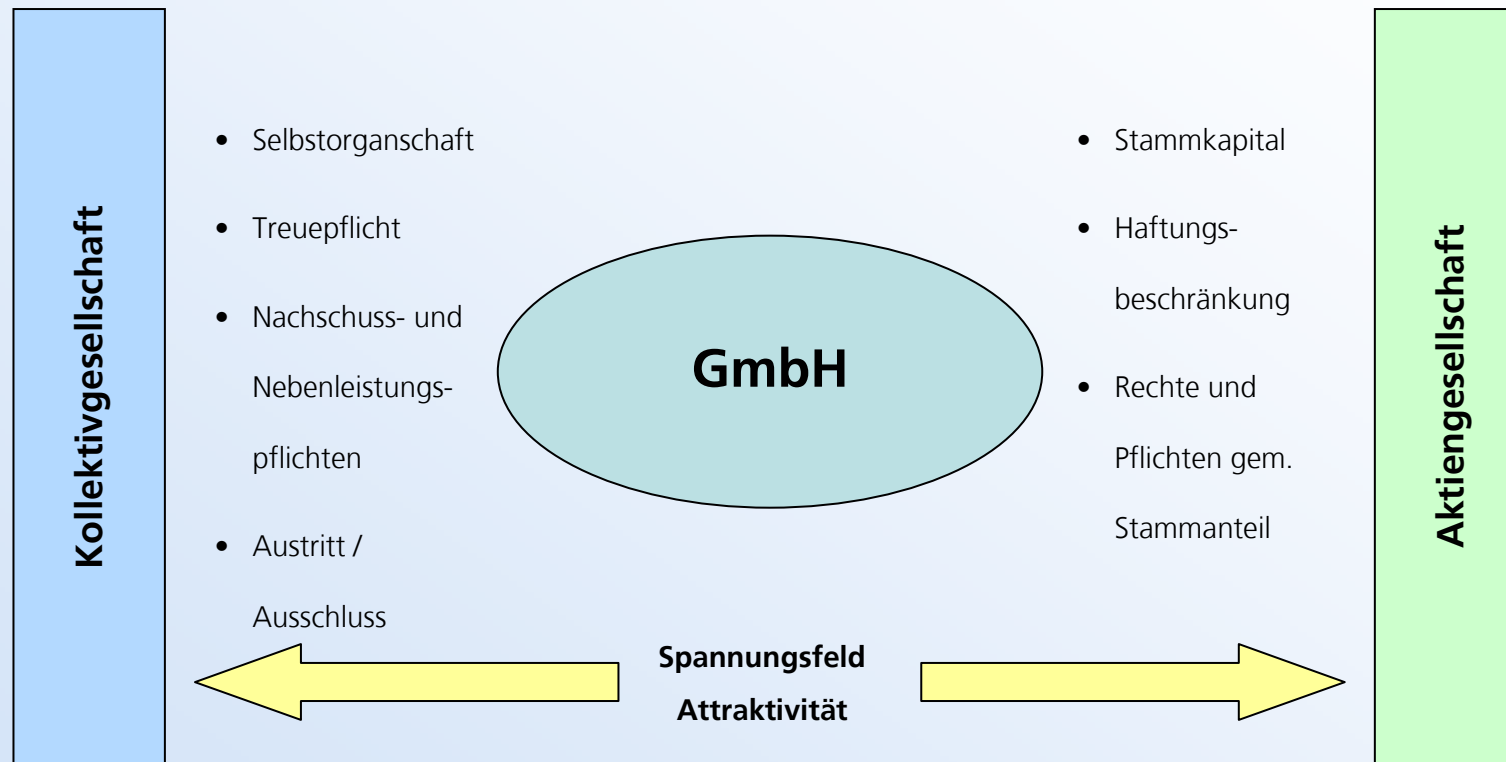
witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	GmbH
Anteile	Keine	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.	Aktien mit Nennwert von mind. CHF 10.00	Stammanteile à mind. CHF 1'000.00 oder ein Vielfaches davon. Pro Gesellschafter ist nur ein Stammanteil möglich.
Geschäftsführung	Grundsätzlich durch den Einzelunternehmer.	Gemäss Eintrag im Handelsregister, sonst besteht die Vermutung, dass jeder Gesellschafter einzeln die Geschäftsführung besorgt.	Durch Gesamtverwaltungsrat, falls Geschäftsführung nicht an einen oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder Dritte, (Geschäftsführer, Direktoren) übertragen wird. Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein.	Laut Gesetz durch alle Gesellschafter oder gemäss Statuten einzeln oder durch Dritte, die nicht Gesellschafter sein müssen.
Aufgaben der Geschäftsleitung	Grundsätzlich die vollumfängliche Führung des Geschäftes.	Wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.	Unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäss Gesetz Delegation von Kompetenzen an Dritte ist mittels Organisationsreglement möglich, falls es in den Statuten vorgesehen ist.	Gestaltung von Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden.

GmbH – personenbezogene Kapitalgesellschaft



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag



Selbstorganschaft: jeder Gesellschafter ist Geschäftsführer, sofern Statuten nichts anderes bestimmen